



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2445 - 2446, DOK 461

**Keine Gewährung von UV-Sterbegeld an Nicht-Hinterbliebene
- Beschluss des SG Dresden vom 10.07.2000 - S 5 U 145/99**

Sterbegeld aus der Unfallversicherung (§§ 63, 64 SGB VII);
hier: Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 10.07.2000
- S 5 U 145/99 -

Die Ablehnung des Antrages auf Prozesskostenhilfe hat das SG Dresden in seinem Beschluss vom 10.07.2000 - S 5 U 145/99 - damit begründet, dass die Auslegung der §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 3 SGB VII ergibt, dass allein Hinterbliebene (nicht Nachlasspfleger) anspruchsberechtigt in Bezug auf das Sterbegeld sind und somit die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. In dem o.g. Streitfall läuft Klage gegen eine BG mit dem Ziel eine Verurteilung zur Zahlung von Sterbegeld herbeizuführen. Die Rechtsauffassung im beiliegenden SG-Beschluss steht im Einklang mit der des Verwaltungsausschusses "Rechtsfragen der Unfallversicherung" (VB 117/98 = HVBG-INFO 1998, 2674).

Orientierungssatz zum Beschluss des SG Dresden vom 10.07.2000
- S 5 U 145/99 -:

1. Die Auslegung der §§ 63 Abs 1 S 1, 64 Abs 3 SGB VII ergibt, dass allein Hinterbliebene anspruchsberechtigt in Bezug auf das Sterbegeld sind.
2. Dass die Beschränkung der Anspruchsberechtigung in Bezug auf Sterbegeld auf Hinterbliebene wohl der Vorstellung der Bundesregierung als Gesetzesinitiator des SGB VII zuwider läuft, ist unerheblich, da der Regelungsabsicht des Gesetzgebers bei der Auslegung aber nur dann Gewicht zukommt, wenn die üblichen Auslegungskriterien (Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck) letzte Zweifel nicht beseitigen konnten. Die Bindung an gesetzgeberische Vorstellungen gilt für den Norminterpreten nur für die in einer gesetzlichen Regelung erkennbar ausgeprägten und in ihr angelegten Grundentscheidungen, Wertsetzungen und Regelungszwecke. Konkrete Vorstellungen, die von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern der gesetzgeberischen Körperschaften über die nähere Bedeutung oder Reichweite einer einzelnen Bestimmung geäußert wurden, stellen für die Gerichte aber keine bindende Anleitung dar.

Tenor:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe zur Führung eines Rechtsstreits, mit dem er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung herbeiführen will.

Der Kläger ist zum Nachlasspfleger für die Erben des am 20.01.1997 verstorbenen J. B. (Versicherter) bestellt.

Der Versicherte zog sich am 01.08.1981 bei einem Verkehrsunfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zu. Die Beklagte erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an und gewährte die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung einschließlich einer Verletztenrente ab dem 01.07.1984 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. Als Unfallfolgen wurden u.a. eine posttraumatische Epilepsie und eine Querschnittslähmung anerkannt. Nachdem der Versicherte am 20.01.1997 verstorben war wurde im Kreiskrankenhaus R. am 23.01.1997 eine Obduktion durchgeführt, bei der als Todesursache eine posttraumatische Epilepsie und Querschnittslähmung in Verbindung mit Unterkühlung festgestellt wurde. Im März 1997 zeigte der Kläger der Beklagten seine Bestellung zur Nachlasspflege an und beantragte mit einem anderen Schreiben vom 22.04.1997 die Zahlung von Sterbegeld.

Mit Bescheid vom 22.02.1999 lehnte die Beklagte die Zahlung von Sterbegeld ab. Lediglich Hinterbliebene hätten nach § 63 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Anspruch auf Sterbegeld. Zu diesem anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre der Kläger nicht.

Dem widersprach der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 15.03.1999. Nach dem eindeutigen Wortlaut in § 64 Abs. 3 SGB VII werde das Sterbegeld an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten getragen hat. Dabei sei nicht von Bedeutung, ob derjenige in einer persönlichen Beziehung zum Verstorbenen gestanden habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. § 64 Abs. 3 SGB VII sei dahin auszulegen, dass allein Hinterbliebene anspruchsberechtigt in Bezug auf das Sterbegeld seien.

Mit der am 12.05.1999 beim SG Dresden erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung der Rechtsanwältin B.

Die Beklagte hat sich zum Prozesskostenhilfeantrag nicht geäußert.

II.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen, denn es fehlt an der erforderlichen hinreichenden Aussicht auf Erfolg des Klageverfahrens (§ 114 Zivilprozessordnung - ZPO - in Verbindung mit § 73 a Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Der Kläger hat voraussichtlich keinen Anspruch auf Zahlung von Sterbegeld.

Nach § 63 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VII haben Hinterbliebene Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Tod des Versicherten infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist. Nach § 64 Abs. 3 SGB VII werden das Sterbegeld und die Überführungskosten an denjenigen gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.

Während bis zum In-Kraft-Treten dieser Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt war, dass "jeder", der die Bestattungskosten getragen hat, Anspruch auf Sterbegeld hatte, spricht § 63 Abs. 1 Ziff. 1 jetzt nur noch davon, dass

"Hinterbliebene" Anspruch auf Sterbegeld haben. Davon ausgehend wäre dann § 64 Abs. 3 SGB VII wiederum nur so zu verstehen, dass sich der letztlich Sterbegeldberechtigte nur aus dem Kreis der Hinterbliebenen rekrutieren könne. Da die Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung aber zeigt, dass sie davon ausging, § 64 Abs. 3 SGB VII entspräche als Vorschrift über die Anspruchsberechtigten bei Sterbegeld inhaltlich dem geltenden Recht (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 3. Ts. Reichsversicherungsordnung; Bundestagsdrucksache 13/2204 S. 91), ist eine Auslegung der relevanten Normen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 64 Abs. 3 SGB VII) notwendig (vgl. auch Dr. Mühlheims, der Abschied des "Dritten" vom Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung, in Sozialgerichtsbarkeit 11/97 S. 513 f.).

Liest man die beiden einschlägigen Normen im Kontext, so ist es naheliegend, § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB VII funktionell als Grundnorm anzusehen, die in allgemeiner Art und Weise zum Ausdruck bringt, wer im Fall des Todes eines Versicherten welche Ansprüche haben kann. Insoweit liegt es auch nahe diese Vorschrift im Sinne einer Beschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen zu verstehen. Dies zeigt auch ein Blick auf die §§ 65 f. SGB VII, wo als Anspruchsberechtigte für Hinterbliebenenrenten nur Hinterbliebene und nicht etwa irgendwelche außenstehenden Dritten aufgeführt sind. Auch der Blick in § 26 Abs. 1 SGB VII zeigt, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des SGB VII nunmehr klar sagt, wer anspruchsberechtigt sein soll, nämlich Versicherte und Hinterbliebene.

Auch die teleologische und historische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach der Begründung des Regierungsentwurfes ist wesentlicher Sinn und Zweck der Neuregelung des Sterbegeldes im SGB VII der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung. So wird z.B. das Sterbegeld nunmehr ohne die mitunter aufwendige Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten in der gesamten Höhe pauschal ausgezahlt. Wenn daher neben den Hinterbliebenen auch Dritte Anspruch auf Sterbegeld haben würden, wäre zu befürchten, dass wegen der Differenz zwischen den Kosten einer Beerdigung und dem pauschalen Sterbegeld es zu einem Wettlauf darüber kommen könnte, wer den gerade Verstorbenen als erster unter die Erde bringen könnte. Bei Hinterbliebenen ist dies in aller Regel nicht zu befürchten. Wie die Vorgängerregelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung seit Einführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 06.07.1884 zeigen kennt die gesetzliche Unfallversicherung mit Ausnahme des Zeitraumes von 1989 bis 1996 die Hinterbliebenen als natürlich Berechtigte zum Bezug des Sterbegeldes in voller Höhe an. Dritte haben noch niemals in der Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung einen über die tatsächlich entstandenen Beerdigungs- bzw. Bestattungskosten hinausgehenden Anspruch auf das volle Sterbegeld gehabt. Warum dies jetzt nach der Einführung des SGB VII anders sein sollte ist nicht ersichtlich. Hierfür besteht kein vernünftiger Grund.

Wie bereits Dr. Mühlheims (vgl. oben) verkennt auch das erkennende Gericht nicht, dass die Beschränkung der Anspruchsberechtigung in Bezug auf Sterbegeld auf Hinterbliebene wohl der Vorstellung der Bundesregierung als Gesetzesinitiator des SGB VII zuwider läuft. Der Regelungsabsicht des Gesetzgebers kommt bei der Auslegung aber nur dann Gewicht zu, wenn die üblichen Auslegungskriterien (Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck) letzte Zweifel nicht beseitigen konnten. Dies bedarf vorliegend keiner endgültigen Klärung. Die Bindung an gesetzgeberische Vorstellungen gilt für den Norminterpreten nur für die in einer gesetzlichen Regelung erkennbar ausgeprägten und in ihr angelegten Grundentscheidungen, Wertsetzungen und Regelungszwecke (vgl. BVerfGE 54, 277, 298).

Konkrete Vorstellungen, die von Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften über die nähere Bedeutung oder Reichweite einer einzelnen Bestimmung geäußert wurden, stellen für die Gerichte aber keine bindende Anleitung dar.

Da die Auslegung der §§ 63 Abs. 3 Satz 1, 64 Abs. 3 SGB VII somit ergibt, dass allein Hinterbliebene anspruchsberechtigt in Bezug auf das Sterbegeld sind, hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war somit abzulehnen.